



GEMEINDE
ETTINGEN

Erläuterungen

zur

Einwohnergemeindeversammlung

vom

Donnerstag, 12. Dezember 2019, 19:30 Uhr, Aula, Trakt 4 "Hintere Matten"

Traktanden:

- 1. Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. September 2019**
- 2. Sondervorlage Strassensanierung Richenmattweg und Erweiterung Bachdurchlass Dorfbach (Teilstück Witterswilerstrasse - Im Niederhof)**
- 3. Budget 2020**
- 4. Gründung des Vereins Region Leimental Plus**
- 5. Strassennetzplan Landschaft - Genehmigung**
- 6. Diverses**

Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. September 2019

1. Zustimmung zu Bildaufnahmen zuhanden der Medien (§ 53 Abs. 3 Gemeindegesetz)

://: Einstimmig wird der Anfertigung von Bildaufnahmen zuhanden der Medien zugestimmt.

2. Genehmigung des Protokolls der letzten Einwohnergemeindeversammlung

://: Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Juni 2019 wird einstimmig bei einer Enthaltung genehmigt.

3. Teilrevision des Reglements über die Gross-Gemeinschaftsantennenanlage (GGA)

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Der Antrag des Gemeinderats, die Einwohnergemeindeversammlungsbeschlüsse Nrn. 3 und 3.1 vom 26. Oktober 2015 betreffend die selbständigen Anträge nach § 68 Gemeindegesetz "Providerwahl im kommunalen Kabelnetz durch die Einwohner" von Stephan Suter und Tobias Rippstein aufzuheben, wird mit wenigen Gegenstimmen bei wenigen Enthaltungen angenommen.

://: Mit wenigen Gegenstimmen bei wenigen Enthaltungen wird der Teilrevision des Reglements über die Gross-Gemeinschaftsantennenanlage (GGA) in den Paragraphen 2a, 2b, 3, 13, 15 und 16 zugestimmt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

4. Nachtragskredit zur Sondervorlage Strassensanierung Kirchbündtenstrasse 2. Etappe, Teilstück Fürstensteinstrasse

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Einstimmig wird der Nachtragskredit zur Sondervorlage Strassensanierung Kirchbündtenstrasse 2. Etappe, Teilstück Fürstensteinstrasse in Höhe von CHF 150'000.00 genehmigt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

5. Anträge

Es wurden keine Anträge gestellt.

6. Diverses

Keine Beschlüsse unter diesem Traktandum.

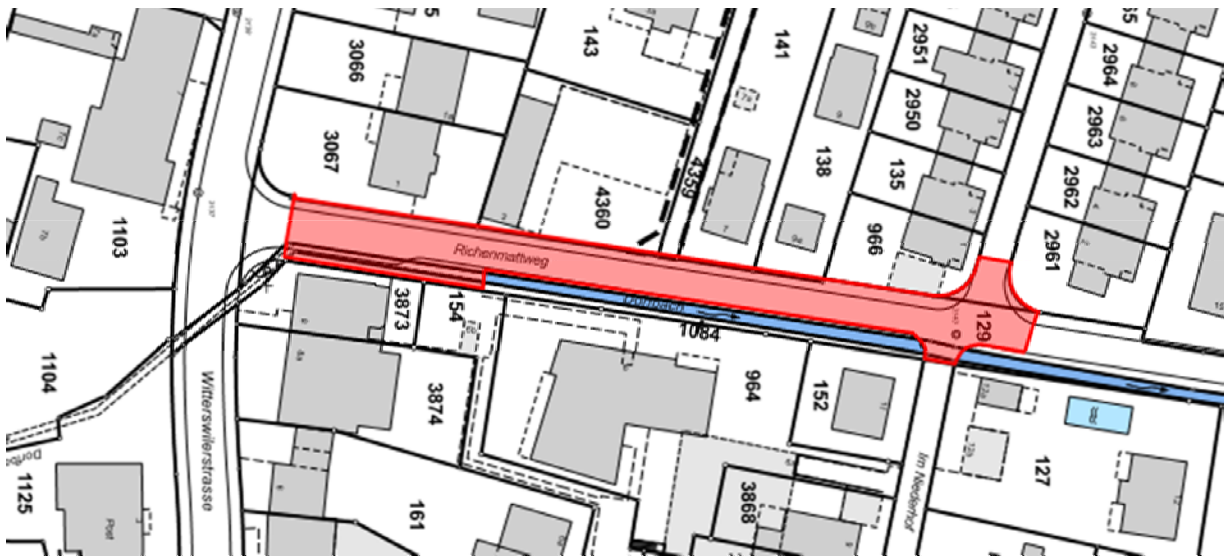
Antrag des Gemeinderates

| |
|---|
| <p><i>Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das Beschlussprotokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. September 2019 zu genehmigen.</i></p> |
|---|

Sondervorlage Strassensanierung Richenmattweg und Erweiterung Bachdurchlass Dorfbach (Teilstück Witterswilerstrasse - Im Niederhof)

Einleitung

Im Rahmen der Werterhaltungsmassnahmen öffentliche Kanalisation, Wasserversorgung und Strassenbau werden gemäss § 7 Abs. 2 Lit. c. der Gemeindeordnung (GO) Projekte, welche einen Investitionsaufwand von CHF 600'000.00 überschreiten, durch die Gemeindeversammlung als Sondervorlage beschlossen.



Projektperimeter Richenmattweg

Zweck der Sanierung

Werkleitungen

Die Wasserleitung Richenmattweg (Jahrgang 1983) ist sanierungsbedürftig. Im Rahmen der Strassensanierung werden nun die Wasserleitungen, die öffentliche Beleuchtung und die Schlammsammler der Strassenentwässerung erneuert. Ein neuer Meteorwasserkanal ab der Gartenstrasse bis zum Dorfbach am Richenmattweg ist ebenfalls eingeplant. Damit werden zukünftig weitere Kanalisations-Trennsysteme im Gebiet Stückgarten ermöglicht. Für das GGA-Netz werden zusätzliche Leerrohre verlegt.

Strassenbau

Der Richenmattweg ist aufgrund des Busverkehrs sehr hohen Belastungen ausgesetzt. Dies widerspiegelt sich im Zustand dieser Gemeindestrasse. Aufgrund dieser Belastungen, insbesondere im Einlenkbereich Witterswilerstrasse, haben sich bereits flächendeckend Rissbilder und Schlaglöcher gebildet.

Das beauftragte Ingenieurbüro Gruner Böhlinger AG aus Oberwil hat umfassende Aufnahmen und Gutachten erstellt, um das Strassenbauprojekt Richenmattweg den heutigen Anforderungen entsprechend anzupassen.

Durch die Sanierung Witterswilerstrasse durch den Kanton Basellandschaft im Jahr 2020, kann der Richenmattweg von Synergien (z.B. fugenloser Belagseinbau im Kreuzungsbereich, Verkehrskonzepte, attraktive Preise/Leistungen) im Strassenbau profitieren.

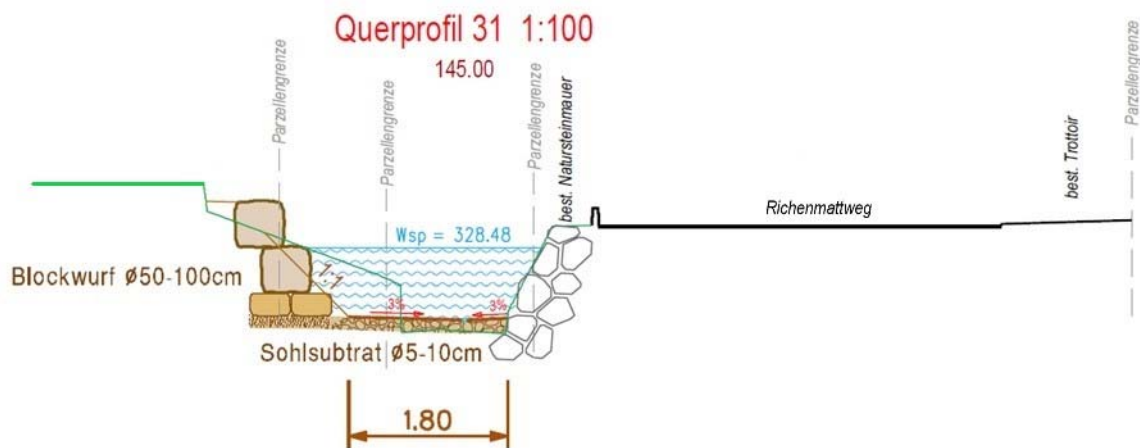
Ebenfalls vorgesehen ist das bestehende unebene Trottoir zu erneuern und den Verbundsteinbelag zu ersetzen.

Dorfbach

Im Zusammenhang mit diesen Bauarbeiten drängen sich folgende Massnahmen am angrenzenden Dorfbach auf, welche im Bericht des Büro Märki AG aus Therwil aufgezeigt werden:

Der Bachdurchlass Richenmattweg - Im Niederhof soll derart erweitert werden, dass die Abflussmenge eines Jahrhundert-Hochwassers (HQ 100) durchgeleitet werden kann. Der Übergang bleibt in seiner momentanen Situation (Grösse und Lage) bestehen, lediglich der Durchlass wird vergrössert.

Die östliche Böschung benötigt eine Bachverbauung mittels Blocksteinen, um eine Verbreiterung für den Bachdurchlass HQ 100 zu ermöglichen. Die neue Bachböschung ist für die privaten Liegenschaftseigentümer/innen, die Gemeinde und den Kanton wesentlich einfacher zu unterhalten. Es muss kein Land erworben werden, da bereits eine Bachparzelle (Nr. 1084 GB Ettingen) besteht, welche sich im Eigentum der Einwohnergemeinde Ettingen befindet.



Bauprojekt Dorfbach, Querprofil

Sondervorlage Investition

| Baukosten in CHF (inkl. MWST) | | | |
|--|-------------------|-------------------|---------------------|
| Objektteil | Budget 2020 | Budget 2021 | Total Investitionen |
| Wasserversorgung | 210'000.00 | 20'000.00 | 230'000.00 |
| Meteorwasserkanal | 180'000.00 | 30'000.00 | 210'000.00 |
| Strassenbau (inkl. öffentliche Beleuchtung) | 380'000.00 | 50'000.00 | 430'000.00 |
| GGA | 30'000.00 | 5'000.00 | 35'000.00 |
| Dorfbach | 180'000.00 | 70'000.00 | 250'000.00 |
| Total | 980'000.00 | 175'000.00 | 1'155'000.00 |

Die Kostenschätzung beinhaltet eine Genauigkeit von $\pm 20\%$.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, der Sondervorlage Strassensanierung Richenmattweg und Erweiterung Bachdurchlass Dorfbach (Teilstück Witterswilerstrasse - Im Niederhof) in der Höhe von CHF 1'155'000.00 (inkl. MWST) zuzustimmen.

Budget 2020

Erläuterungen

Die Erläuterungen sind dem detaillierten Budget, welches als Separatdruck bei der Gemeindeverwaltung ab dem 12. November 2019 bezogen werden kann, zu entnehmen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, die Voranschläge für das Jahr 2020 mit folgenden vorgesehenen Ertrags- resp. Aufwandüberschüssen zu genehmigen:

- *Ertragsüberschuss von CHF 25'300.00 für die Einwohnerkasse*
- *Aufwandüberschuss von CHF 76'300.00 bei der Gemeinschaftsantennenanlage*
- *Ertragsüberschuss von CHF 3'800.00 bei der Wasserversorgung*
- *Ertragsüberschuss von CHF 700.00 bei der Abwasserbeseitigung*
- *Aufwandüberschuss von CHF 71'700.00 bei der Abfallbeseitigung*

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, den Gemeindesteuersatz, die Abfallgebühren, die Gebühren für den Wasserbezug, das Abwasser und die GGA wie folgt zu beschliessen:

Gemeindesteuern:

- a) *61% der Staatssteuer für natürliche Personen;*
- b) *4.5% des Reinertrages für juristische Personen (Ertragssteuer gemäss § 58 StG);*
- c) *2.75‰ Kapitalsteuer (gemäss § 62 StG)*

Abfallgebühr inkl. MWST:

- *Hauskehricht / Sperrgut: Einheitskleber CHF 2.00
Container Hauskehricht bis 800 l je Leerung CHF 35.00*
- *Grüngutsammlung: Einheitskleber CHF 1.50
Jahresvignette Grüngutcontainer (ab Jahresmitte halber Preis)
80 l Container CHF 35.00, 140 l Container CHF 70.00, 240 l Container CHF 105.00,
770 l Container CHF 250.00*

Wasserbezugsgebühren exkl. MWST:

- *Grundgebühr nach Wasserzähler Ø 20mm CHF 30.00, > Ø 20mm CHF 50.00*
- *pro m3 Wasserverbrauch CHF 1.50 (bisher: CHF 1.80)*
- *Zählermiete pro Jahr Ø 20mm CHF 20.00, > Ø 20mm CHF 40.00*

Abwassergebühren exkl. MWST:

- *Grundgebühr nach Wasserzähler Ø 20mm CHF 30.00, > Ø 20mm CHF 50.00*
- *pro m3 Wasserverbrauch CHF 2.10 (bisher: CHF 1.80)*

Benützungsgebühren GGA exkl. MWST:

pro Monat CHF 11.00

Gründung des Vereins Region Leimental Plus

Die Gemeinden Allschwil, Biel-Benken, Binningen, Bottmingen, Burg i. L., Ettingen, Oberwil, Schönenbuch und Therwil haben sich im Jahr 2014 zur Plattform Leimental (heute Region Leimental Plus) zusammengeschlossen, um sich im Rahmen einer informellen Zusammenarbeit der Gemeindepräsidien über gemeinsame Themen auszutauschen und gemeinsame Stellungnahmen abzugeben. Aus dieser informellen Zusammenarbeit sind zwischenzeitlich weitere Arbeitsgruppen und interkommunale Gremien entstanden.

Im Jahr 2017 hat das Stimmvolk beschlossen, staatliche Aufgaben vorrangig den Gemeinden zuzuweisen. Gleichzeitig wurde auch die Möglichkeit geschaffen, kantonale Vollzugsaufgaben ganzen Regionen zu übertragen. Im Rahmen der Überprüfung für die Zuordnung der Staatsaufgaben zwischen Kanton und Gemeinden (sog. VAGS-Projekte) sollen künftig vermehrt Aufgaben von gemeindeübergreifender Bedeutung nicht den einzelnen Gemeinden, sondern einer Region als Ganzes zugeteilt werden. Um auch im Leimental ein geeignetes Gefäss für diese Zusammenarbeit bereit zu stellen, wird die Gründung eines Vereins angestrebt, dem auch unsere Gemeinde angehören soll. Mit einem Beitritt zum Verein Region Leimental Plus soll die bestehende Gemeindeautonomie nicht beeinträchtigt, sondern eine regionale Aufgabenerfüllung ermöglicht werden.

I. Ausgangslage

Im Jahr 2012 unterzeichneten die 86 Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft die sogenannte Charta von MuttENZ mit dem Ziel, den hohen Zentralisierungsgrad des Kantons Basel-Landschaft zu reduzieren und die Staatsaufgaben auf derjenigen Ebene (Kanton oder Gemeinden) anzusiedeln, welche die Aufgabe bürgernah, bedarfsgerecht und kostengünstig erbringen kann.

Darauf schlossen sich 2014 die Gemeinden Allschwil, Biel-Benken, Binningen, Bottmingen, Burg i. L., Ettingen, Oberwil, Schönenbuch und Therwil zur Plattform Leimental, später zur Plattform Leimental Plus und heute zur Region Leimental Plus zusammen. Hauptziele dieser Vereinigung waren ein institutionalisierter Austausch zu regionalen Themen sowie das Einreichen gemeinsamer Stellungnahmen. Aus dieser informellen Zusammenarbeit der Gemeindepräsidien entstanden weitere Arbeitsgruppen und Gremien. Auch wurden diverse Projekte angestossen.

Im Jahr 2017 nahm das Baselbieter Stimmvolk mit § 47a KV¹ eine Bestimmung in die Kantonsverfassung auf, wonach staatliche Aufgaben vorrangig den Gemeinden (Subsidiarität) zugeordnet werden sollen. Die für die Aufgabenzuständigkeit notwendigen finanziellen Ressourcen sollen grundsätzlich beim Gemeinwesen liegen, in dessen Zuständigkeit diese Aufgabe gehört (fiskalische Äquivalenz). Gleichzeitig wurde in § 48 KV¹ u.a. festgehalten, dass die Gemeinden die Zusammenarbeit anstreben sollen, ja der Kanton sogar per Gesetz bestimmte Aufgaben von gemeindeübergreifender Bedeutung nicht den einzelnen Gemeinden, sondern einer Region als Ganzes zuweisen kann.

Zwei Aufgaben hat der Kanton bereits den Gemeinden zur regionalen Erfüllung übertragen. Dies sind die regionale Raumplanung und die Themenbereiche Alter und Pflege. Kanton und Gemeinden sind zudem aktuell daran, gemeinsam die Entflechtung der Staatsaufgaben (sogenannte VAGS²-Projekte) vorzunehmen. Es ist wahrscheinlich, dass weitere Aufgaben zur regionalen Erfüllung folgen werden.

Aus diesem Grund haben sich in den letzten beiden Jahren die meisten Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft bereits zu Regionen³ zusammengeschlossen. Lediglich die Region Leimental Plus sowie die Region Pratteln/Augst haben diesen Schritt „formell“ noch nicht vollzogen.

¹ Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17.05.1984 (KV; SGS 100)

² Verfassungs-Auftrag Gemeinde-Stärkung (VAGS)

³ Region Laufental, Region Birsstadt, Region Liestal Frenkentaler Plus und Region Oberbaselbiet

II. Die bestehende Zusammenarbeit reicht nicht aus

Die heutige Zusammenarbeit innerhalb der Region Leimental Plus basiert auf einem Vertrag, welcher den institutionalisierten Austausch und die gemeinsame Erarbeitung und Einreichung von Vernehmlassungen regelt. Weiterführende Befugnisse wie Kompetenzen und Verantwortungen bspw. für die Personen, welche im Namen der Region gewisse Projekte bearbeiten, sind nicht definiert. Um die zahlreichen Projekte, vor allem aber auch um die vom Kanton den Regionen bereits zugewiesenen und noch zuzuweisenden Aufgaben bewältigen zu können, braucht es zwingend eine neue Zusammenarbeitsgrundlage.

III. Vorgehen

Um diese neue Zusammenarbeitsform zu evaluieren, trafen sich im November 2018 die Gemeinderatsmitglieder sowie die Leitenden der Verwaltungen der Gemeinden der Region Leimental Plus zu einer Vollversammlung. Diese Versammlung hat sich nach Abwägung aller möglichen Zusammenarbeitsformen klar für die Organisationsform *Verein* entschieden⁴.

Anschliessend wurde der vorliegende Statutenentwurf in einem vierstufigen Verfahren erarbeitet: In einer Kerngruppe wurde eine erste Fassung von Vereinsstatuten entworfen und einer Echo-gruppe, bestehend aus interessierten Gemeinderatsmitgliedern und Verwaltungsleitenden, zur Vernehmlassung unterbreitet. Die daraus entstandene Fassung haben in der Folge die Präsidien der Region-Leimental-Plus-Gemeinden bereinigt und schliesslich die Gesamtgemeinderatsgremien der Mitgliedergemeinden genehmigt.

IV. Ziele

1. Stärkere Interessensvertretung durch abgesprochenes Vorgehen

Die Region Leimental Plus beheimatet rund einen Viertel der Baselbieter Gesamtbevölkerung und ist wirtschaftlich eine der potentesten Regionen dieses Kantons. Indem die Gemeinden gemeinsam auftreten, haben sie gegenüber dem Kanton oder anderen Anspruchsgruppen ein viel stärkeres Gewicht, als wenn jede Gemeinde sich einzeln einbringt und können so die Interessen dieser wichtigen Region stärker vertreten.

2. Personelle und finanzielle Entlastung der Mitgliedergemeinden

Viele Aufgaben sind vom Gesetz vorgeschrieben und betreffen alle Gemeinden gleicher-massen. Durch eine gemeinsame Erfüllung gewisser Aufgaben, dort wo es sinnvoll ist, können Synergien genutzt werden.

3. Gefäss für die Erfüllung regionaler Aufgaben

Die Region braucht eine Organisationsstruktur, welche sich der vom Kanton den Regionen übertragenen Aufgaben annehmen kann und dazu auch legitimiert ist.

4. Keine vierte Staatsebene aber auch kein Autonomieverlust

Eine regionale Zusammenarbeit findet themenbezogen dort statt, wo eine Gemeinde für sich alleine nicht denselben Nutzen erzielen kann. Ausser bei den Aufgaben, welche der Kanton den Regionen überträgt, sind die Gemeinden in ihrer Entscheidung frei, ob sie sich an einem Projekt beteiligen wollen oder eben nicht.

5. Klare Regelung von Kompetenzen und Verantwortlichkeiten

Mit den Statuten wird die Zusammenarbeit klar strukturiert und insbesondere Kompetenzen und Verantwortlichkeiten geregelt. Das erhöht die Transparenz für die Bevölkerung und die Kontinuität (Planungssicherheit) bei der Bearbeitung von Projekten, da solche Fragen nicht immer wieder im Einzelfall geklärt werden müssen.

6. Übergeordnete Koordination der Aktivitäten

Um die verschiedenen Arbeitsgruppen, Gremien, und Projekte aufeinander abzustimmen, braucht es eine wirkungsvolle Koordination. Diese Koordination soll sicherstellen, dass un-nötige Doppelpurigkeiten vermieden werden.

⁴ Auch die übrigen Regionen des Kantons haben für ihre Zusammenarbeit die Vereinsform gewählt.

V. Herausforderungen

Die Herausforderungen bei der Erarbeitung dieser Strukturen bestanden einerseits darin, einen tragfähigen Kompromiss bei den Mitspracherechten und der Finanzierung durch die Mitgliedergemeinden zu finden, sowie andererseits die bestehenden Arbeitsgruppen und Gremien sinnvoll in die neue Struktur einzubetten.

VI. Statuten - das Wichtigste in Kürze

1. Die Geschäftsstelle (Ziffer 1)

Der Verein Region Leimental Plus soll neu eine Geschäftsstelle erhalten. Diese untersteht organisatorisch dem Vorstand, welcher aus den Gemeindepräsidien zusammengesetzt ist.

Die Hauptaufgaben der Geschäftsstelle sind die Vertretung der Region nach Aussen, zusammen mit dem Vereinspräsidium, die Auslösung von Impulsen sowie die übergeordnete Koordination der einzelnen Aktivitäten. Weiter soll sie den Informationstransfer sicherstellen sowie für die Berichterstattung (Transparenz) und das Finanzcontrolling sorgen.

Aus Sicht der Gemeinderatsgremien aller Mitgliedergemeinden ist die Schaffung einer Geschäftsstelle absolut notwendig, ist doch ohne eine zentrale Koordination die Vermeidung von Doppelspurigkeiten (Ziele 3 und 6) kaum realisierbar. Überdies wäre die Zusammenarbeit ohne Koordinationsstelle weiterhin zu stark vom „Goodwill“ der einzelnen Gemeinden abhängig, welche entscheiden, wieviel Engagement sie in das eine oder andere Projekt einbringen möchten. Die Ziele 5 und 6 bzw. die Planungssicherheit, aber auch die Entlastung der Gemeinden sowie die Transparenz beim Ressourceneinsatz sind deshalb mit einer Geschäftsstelle am besten zu erreichen.

Die Aufgaben und Pflichten der Geschäftsstelle werden in einer separaten Geschäftsordnung geregelt.

2. Das Mitspracherecht der einzelnen Mitgliedergemeinden (Ziffer 12)

Im gesamten Verfahren haben die Gemeindevertreterinnen und -vertreter mehrere Varianten diskutiert. Die vorliegende Gewichtung des Mitspracherechts bietet nach Ansicht des Gemeinderates die geeignete Balance zwischen den bevölkerungsreichen, stadtnahen Gemeinden und den kleineren, ländlicheren Gemeinden. Für grundsätzliche Änderungen, wie z.B. eine Statutenänderung, braucht es zudem ein „doppeltes Mehr“ (Mehrheit der Einwohner und Gemeinden).

3. Finanzierung durch die Mitgliedergemeinden (Ziffer 4)

Die Finanzierung des Vereins besteht aus zwei Quellen: Fixkosten und Projektkosten. Die *jährlich wiederkehrenden Fixkosten* für die Geschäftsstelle werden über einen Mitgliederbeitrag gedeckt, der von der Delegiertenversammlung festgelegt wird. Es wurden verschiedene Kostenverteilungsschlüssel in Betracht gezogen. Schliesslich wurde derjenige nach Einwohnerzahl gewählt, weil davon auszugehen ist, dass mittelfristig alle Gemeinden proportional zur Einwohnerzahl gleichermassen von dieser Zusammenarbeit profitieren werden. Ein Sockelbeitrag erwies sich aufgrund der heterogenen Bevölkerungszahl der Mitgliedergemeinden als nicht geeignet. Mit dieser Finanzierung der Fixkosten wird den Zielen Nr. 1 - 4 Rechnung getragen. Die Gemeinden haben für die Finanzierung dieser Kosten im Jahr 2020 einen Franken pro Einwohner in ihre Budgets eingestellt.

Die *Projektkosten* werden separat durch diejenigen Gemeinden, welche sich an einem konkreten Projekt beteiligen, nach einem dannzumal festzulegenden Verteilungsschlüssel finanziert. Es können sich unter Umständen auch Gemeinden an Projekten beteiligen, welche nicht Mitglied des Vereins sind. Um solchen „Trittbrettfahrern“ vorzubeugen, wird solchen Gemeinden eine anteilmässige Beteiligung für Kosten der Geschäftsstelle in Rechnung gestellt. Diese Bestimmung entspricht den gesetzten Zielen Nr. 2, 4, 5 und 6.

4. Mitgliedschaft (Ziffer 5)

Aktivmitglieder mit Stimmrecht können nur die neun Gemeinden der bestehenden Region Leimental Plus sein. Für übrige Gemeinden besteht aber die Möglichkeit, als sogenannte „Beobachterin“ (Mitglied ohne Stimmrecht) an den Vereinsaktivitäten zu partizipieren (Ziel 1).

5. Übrige Bestimmungen

Alle übrigen Ziffern der Statuten entsprechen den gebräuchlichen Bestimmungen des Vereinsrechts.

VII. Weiteres Vorgehen

Die Beschlüsse über einen Beitritt als Aktivmitglied werden bis Ende 2019 den Einwohnergemeindeversammlungen bzw. Einwohnerräten der Mitgliedergemeinden vorgelegt.

Die Gründungsversammlung des Vereins ist im ersten Quartal des Jahres 2020 vorgesehen, die Einrichtung einer Geschäftsstelle auf Ende des zweiten Quartals 2020 (zusammen mit der neuen Legislaturperiode der Gesamtgemeinderäte).

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung,

- 1. die Statuten zur Gründung des Vereins Region Leimental Plus zu genehmigen.*
- 2. dem Beitritt der Gemeinde Ettingen zum Verein Region Leimental Plus zuzustimmen.*

Region Leimental *Plus*

Allschwil Biel-Benken Binningen Bottmingen Burg Ettingen Oberwil Schönenbuch Therwil

Statuten der Region Leimental Plus

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Region Leimental Plus (RLP) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort seiner Geschäftsstelle.

2. Zweck

¹ Die RLP setzt die ihm vom Gesetzgeber und von den Mitgliedergemeinden übertragenen Aufgaben um.

² Des Weiteren bezweckt die RLP die Förderung des Austausches und der Zusammenarbeit unter den Mitgliedergemeinden sowie die gemeinsame Vertretung von Interessen gegenüber andern Gemeinden, Regionen oder den jeweilig betroffenen Kantonen.

Dies beinhaltet insbesondere:

- den regelmässigen Erfahrungsaustausch zwischen seinen Mitgliedern und mit externen Stellen,
- die gemeinsame Einflussnahme auf politische Entscheidungsträger und Prozesse,
- die Ausführung von Aufgaben, welche der Kanton für die Regionen vorsieht,
- die Initiierung, Unterstützung und Umsetzung gemeinsamer Projekte und Planungen,
- Zusammenarbeit und Austausch der Mitgliedergemeinden in ständigen Arbeitsgruppen/Kommissionen in den jeweiligen Sachbereichen,
- die Ausarbeitung von gemeinsamen Stellungnahmen und Positionen zu relevanten Themen.

³ Zur Sicherstellung dieser Aufgaben führt die RLP eine gemeinsame Geschäftsstelle.

3. Grundsätze

Bei der Ausübung ihrer Aufgaben berücksichtigt die RLP soweit als möglich zudem nachfolgende Grundsätze:

- die Aufgaben zwischen Gemeinden und Region sollen klar getrennt sein,
- die Tätigkeit der RLP soll ihren Mitgliedern durch Zusammenarbeit einen zusätzlichen Nutzen bringen, welchen sie alleine nicht oder nicht im selben Ausmass erreichen könnten,
- die RLP soll den VBLG nicht ersetzen, sondern ergänzen.

4. Finanzierung

¹ Die RLP führt eine Kasse inkl. Budget und Jahresrechnung.

² Die Kosten der RLP werden durch Beiträge der Mitgliedergemeinden finanziert.

³ Dabei werden zwei Arten von Beiträgen unterschieden:

- a Der jährliche Mitgliederbeitrag deckt die Personal- und Sachkosten, welche nicht über ein konkretes Projekt finanziert werden (Fixkosten) und wird jeweils an der Mitgliederversammlung festgelegt. Dieser Beitrag betrifft alle Mitgliedergemeinden und wird nach einem einheitlichen Verteilschlüssel pro Einwohner/in festgesetzt. Massgebend für die Berechnung des Verteilschlüssels sind die durch das kantonale statistische Amt per Ende des Vorjahres ermittelten Einwohnerzahlen der Mitgliedergemeinden. Die Mitgliederbeiträge sind per 31. März des jeweiligen Rechnungsjahres zur Zahlung fällig.
- b Projekte werden über eigene Projektbudgets finanziert. Es können dabei andere Finanzierungsschlüssel zur Anwendung kommen. Die an den Projekten beteiligten Gemeinden haben sich über die Projektkosten sowie über die Kosten für eine nachträgliche Beteiligung einer Gemeinde zu einigen. Es können unter Umständen auch Gemeinden, welche nicht Mitglied der RLP sind, sich an Projekten beteiligen.
- c Die Vertreter der Mitgliedergemeinden werden für ihre Tätigkeit in der RLP durch die jeweilige Gemeinde, welche sie vertreten, gemäss deren kommunalen Bestimmungen entschädigt.

5. Mitgliedschaft

¹ Aktivmitglieder mit Stimmberechtigung sind alle diesem Verein beigetretenen Einwohnergemeinden der Region Leimental Plus.

² Weitere Gemeinden können als sogenannte „Beobachter“ (Mitglied ohne Stimmrecht) dem Verein beitreten. Über einen solchen Beitritt sowie deren Mitgliedschaftsbeitrag beschliesst die Mitgliederversammlung.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

7. Austritt und Ausschluss

¹ Ein Austritt aus dem Verein ist jeweils per Jahresende, erstmals aber nach drei vollendeten Jahren Mitgliedschaft mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben an das Präsidium gerichtet werden.

² Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid mit einer zwei Drittel Mehrheit; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Diese entscheidet definitiv.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a die Mitgliederversammlung, bestehend aus allen Gemeinderatsmitgliedern der Mitgliedsgemeinden,
- b der Vorstand, bestehend aus den Gemeindepräsidien der Mitgliedergemeinden,
- c die Revisionsstelle

9. Die Mitgliederversammlung

¹ Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr statt. Neben den nachfolgend beschriebenen Aufgaben soll die Mitgliederversammlung insbesondere auch für die Meinungsbildung für Entscheidungen bei wichtigen Sachbereichen oder für die strategische Ausrichtung des Vereins genutzt werden.

² Eingeladen zur Mitgliederversammlung werden alle Gemeinderatsmitglieder der Mitgliedsgemeinden gemäss Ziff. 5.

³ Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder sechs Wochen im Voraus unter Beilage der Traktandenliste schriftlich eingeladen.

⁴ Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen mindestens vier Wochen im Voraus an die Geschäftsstelle gerichtet werden. Der Vorstand erarbeitet zu jedem Antrag eine Empfehlung zu Händen der Mitgliederversammlung aus.

⁵ Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a Wahl der Revisionsstelle und des Präsidiums des Vorstandes,
- b Aufnahme von neuen Mitgliedern gemäss Ziff. 5,
- c Verabschiedung und Änderung der Statuten,
- d Verabschiedung eines Leitbildes,
- e Genehmigung des Jahresbudgets insbesondere die Festlegung des Mitgliederbeitrages gemäss Ziff. 4 und 5,
- f Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts,
- g Behandlung von Anträgen des Vorstandes und/oder Mitgliedern,
- h Ausschluss eines Mitglieds gemäss Ziff. 7,
- i Auflösung der ständigen Arbeitsgruppen/Kommission. Eine ständige Arbeitsgruppe oder Kommission ist ein nicht projektbezogener Zusammenschluss der ressortverantwortlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- j Auflösung des Vereins.

10. Der Vorstand

¹ Die Gemeindepräsidien der Mitgliedergemeinden bilden zusammen den Vorstand. Er konstituiert sich unter Vorbehalt von Ziffer 9 Abs. 5 lit. a selber.

² Der Vorstand trifft sich in regelmässigen Abständen. Bei Abwesenheit eines Gemeindepräsidiums wird eine Stellvertretung delegiert.

³ Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Ihm kommen alle Befugnisse zu, die nicht einem andern Organ übertragen wurden. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a die strategische Ausrichtung der RLP auf Basis des Leitbildes zu erarbeiten,
- b die Geschäfte zu Händen der Mitgliederversammlung und der Gemeinderäte für die Mitgliederversammlung vorzubereiten,
- c Arbeitsgruppen ein- und absetzen,
- d Anstellung des Personals und die Genehmigung von deren Pflichtenhefte,
- e Aufsicht über den Finanzhaushalt und die Geschäftsstelle,
- f Vertretung des Vereins nach Aussen (inkl. rechtlicher Vertretung),
- g den Ausschluss eines Mitglieds gemäss Ziff. 7 beschliessen.

11. Die Revisionsstelle

Als Revisionsstelle fungiert eine Rechnungsprüfungskommission der Mitgliedergemeinden gemäss einem festgesetzten Turnus.

12. Beschlussfassung

Sowohl an der Mitgliederversammlung wie auch im Vorstand werden Entscheide mittels Mehrheitsbeschluss gefällt.

a Beschlüsse der Mitgliederversammlung:

Jede Gemeinde hat mindestens eine Stimme. Gemeinden mit mehr als 10'000 Einwohnern haben zwei Stimmen; Gemeinden mit mehr als 20'000 Einwohnern haben drei Stimmen. Der Stichtag ist der 31. Dezember des Vorjahres.

b Beschlüsse des Vorstandes:

Jede Gemeinde hat eine Stimme.

c spezielle Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Beschlüsse gemäss Ziff. 9 lit. b, c, h und j erfordern ein sogenanntes doppeltes Mehr, d.h. die Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder (gemäss Ziff. 5) sowie von zwei Dritteln aller Stimmen (Ziff. 12 lit. a).

13. Unterschrift

Die RLP wird durch die Kollektivunterschrift der jeweiligen Präsidentin oder des jeweiligen Präsidenten zusammen mit der Leitung der Geschäftsstelle verpflichtet.

14. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vermögen des Vereins. Eine Haftung der Mitgliedergemeinden ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom **dd.mm.yy** angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Strassennetzplan Landschaft - Genehmigung

Einleitung

Das genehmigte Zonenreglement Landschaft vom 28. Juli 2011 mit dem zugehörigen Zonenplan Landschaft soll gemäss den §§ 2, 5 und 18 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) mit dem Strassennetzplan Landschaft ergänzt werden.

Das Mitwirkungsverfahren hat stattgefunden vom 17. Oktober 2019 bis zum 8. November 2019. Stellungnahmen oder Einsprachen wurden keine eingereicht.

Zweck

Der kommunale Strassennetzplan Landschaft legt in groben Zügen das Netz der öffentlichen Strassen mitsamt ihrer Funktion sowie die Fuss-, Wander- und Radwegnetze fest. Damit soll eine angemessene und zweckbestimmte Erschliessung des Landschaftsgebietes sichergestellt werden. Der Strassennetzplan Landschaft, als Ergänzung zum Zonenreglement Landschaft und zum Strassennetzplan Siedlung, stellt die Erschliessungssituation ausserhalb des Siedlungsgebietes in Ettingen dar und ermöglicht eine zweckvolle Planung. Aus diesem Grund werden die verschiedenen Strassenkategorien gemäss Planungsbericht als verbindlich oder orientierend in den Strassennetzplan aufgenommen.

Als Ergänzung zum Strassennetzplan Landschaft soll der zugehörige Arbeitsplan als Instrument für die Planung von Freizeiteinrichtungen und -nutzungen dienen. Aus diesem Grund werden verschiedene Strassen- und Einzelobjektkategorien in den Arbeitsplan aufgenommen.

Zusammenfassung

Der kommunale Strassennetzplan Landschaft legt das öffentliche Strassennetz mit Funktionen sowie das Fuss-, Wander- und Radwegnetz in groben Zügen fest. Damit soll eine angemessene und zweckbestimmte Erschliessung des Landschaftsgebietes sichergestellt werden.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, den vorliegenden Strassennetzplan Landschaft zu genehmigen.